

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0159/2005
Auskunft erteilt: Herr Kupferschmidt
Ruf: 492 60 40
E-Mail: KupfersJ@stadt-muenster.de
Datum: 05.04.2005

Betrifft

Neufassung der Zuständigkeitsordnung und Anpassung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie weiterer Satzungen und Richtlinien

Beratungsfolge

14.04.2005	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
14.04.2005	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
14.04.2005	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
03.05.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.05.2005	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
03.05.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
11.05.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
11.05.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die anliegende Neufassung der Zuständigkeitsordnung (Anlage 1) wird beschlossen. Die bisher geltende Fassung wird aufgehoben.
2. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, der Satzung der Volkshochschule Münster und der Betriebssatzung für Münster Marketing (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die anliegende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (Anlage 3) wird beschlossen.
4. Die anliegende Änderung der Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 4) wird beschlossen.
5. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag der CDU-Fraktion Nr. A-R/0026/2004 (Anlage 5) erledigt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat im Anschluss an die Kommunalwahl im Jahr 2004 die Ausschüsse des Rates neu gebildet. Hierbei wurden den Ausschüssen geänderte Zuständigkeiten zugeschrie-

ben, die dann durch den Überleitungsbeschluss des Rates vom 17.11.2004 fixiert wurden. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, möglichst zu Beginn des Jahres 2005 eine auf der Grundlage dieser neuen Ausschussstrukturen überarbeitete Zuständigkeitsordnung vorzulegen.

In der Sitzung des Rates am 17.11.2004 brachte die CDU-Fraktion den anliegenden Antrag Nr. A-R/0026/2004 (Anlage 5) ein, mit dem ein Maßnahmenprogramm für die Ämter Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz beschlossen werden soll. Die Umsetzung dieses Antrages machte eine Vorberatung durch die Bezirksvertretungen erforderlich, sodass die entsprechende Vorlage zur Änderung der Zuständigkeitsregelungen nicht schon zu Beginn des Jahres vorgelegt werden konnte.

Mit dieser Vorlage soll der notwendige Beschluss über die Neufassungen herbeigeführt werden. Die Veränderungen zu den bisherigen Fassungen sind in den Anlagen jeweils kenntlich gemacht (unterstrichen).

Bedingt durch die Neustrukturierung und teilweise Neubenennung von Ausschüssen ist der Großteil der Änderung nur von redaktionellem Charakter. Darüber hinausgehende Änderungen werden im Folgenden erläutert:

1. Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Die Erhöhung der Wertgrenzen im Liegenschaftsbereich bei den Zuständigkeiten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (Anlage 1, Ziffer II, 2.) wurde mit den Fachpolitischen Sprechern der Fraktionen vorbesprochen und verleiht der Verwaltung einen höheren Grad an Flexibilität und ermöglicht ein schnelleres Handeln am Markt. Gleichzeitig wurde aber auch eine Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber dem Ausschuss verankert.

2. Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

Die Zuständigkeiten des früheren Personalausschusses wurden um die Komponenten Recht und Ordnung erweitert. Hierdurch findet sich für das Dezernat I ein Ausschuss, in dem die politisch zu erörternden bzw. zu entscheidenden Belange dieses Dezernates geregelt werden können.

3. Ausschuss für Gleichstellung

Die Neuformulierung der Zuständigkeiten des Ausschusses dient vornehmlich der Klarstellung und sind insbesondere auf die Erfahrung der Arbeit des früheren Frauenausschusses zurückzuführen.

4. Kulturausschuss

Die erweiterten Entscheidungszuständigkeiten dieses Ausschusses wurden in einigen Einzelbeschlüssen bereits beschlossen und werden jetzt auch in der Zuständigkeitsordnung verankert.

5. Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Die Zuständigkeiten dieses Ausschusses wurden der neuen Bezeichnung des Ausschusses angepasst. Gleichzeitig wurden Regelungen dem heutigen Entscheidungsbedarf angepasst. Regelungen, bei denen kein Entscheidungsbedarf mehr besteht, wurden gestrichen.

6. Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Die CDU-Fraktion hat mit Antrag vom 2.11.2004, eingebracht im Rat am 17.11.2004, ein Maßnahmenprogramm für die Ämter Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, beantragt. Neben Regelungen im Verwaltungsablauf wurden auch Änderungen in den Zuständigkeiten des Ausschusses für Umweltschutz und Bauwesen und den Bezirksvertretungen angestrebt. Insbesondere soll eine größere Transparenz bei Tiefbaumaßnahmen und Maßnahmen im Bereich Grünflächen/Umweltschutz erreicht werden. Die Verwaltung hat in gesonderten Vorlagen die geplanten Veränderungen in den Verwaltungsabläufen und in der Bürgerinformation sowohl in den Bezirksvertretungen als auch im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen dargestellt. Die aus der Diskussion dieser Vorlagen und aus dem Antrag der CDU-Fraktion zu ziehenden Konsequenzen sind in die Änderung der Zuständigkeiten des Ausschusses für Umweltschutz und Bauwesen (Anlage 1; Ziffer II, 11), des Oberbürgermeisters (Anlage 1; Ziffer V) und der Bezirksvertretungen (Anlage 2, § 20) eingeflossen.

Gleichzeitig wurde auch die Wertgrenzen für Hochbaumaßnahmen angepasst, da auch hier jeweils langfristige Maßnahmeprogramme vorgelegt und beschlossen werden.

7. Vergabeausschuss/Bezirksvertretung

Die Verwaltung schlägt vor, die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Vergabeausschusses und der Bezirksvertretungen entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion zu erhöhen.

8. Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Die Änderung korrespondiert zur geltenden Regelung in der Betriebssatzung.

9. § 18 der Hauptsatzung (Neu) "Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen"

Zum 01.01.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Gemeinden sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken.

In § 13 BGG NRW wird darauf hingewiesen, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen ist und die Gemeinden und Gemeindeverbände Näheres durch Satzung bestimmen.

Die vom Rat der Stadt Münster eingerichtete Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (vgl. Anlage 1) für die Ziele des BGG NRW ein. In der Stadtverwaltung besteht im Sozialamt die Stelle

einer "Kordinatorin für Behindertenfragen". Zu ihren Aufgaben gehört es u.a. auch, die Ziele des BGG NRW umzusetzen.

Die bestehenden Strukturen haben sich bewährt und ermöglichen durch die Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen insbesondere eine breite Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Da das BGG NRW eine Regelung durch Satzung vorsieht, sollten die bestehenden Strukturen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in die Hauptsatzung aufgenommen werden. Mit Blick auf die Aufgabenstellung ist es dabei sinnvoll, dass die Stelle der Koordinatorin für Behindertenfragen zukünftig "Behindertenbeauftragte" heißt.

10. § 20 (alt: § 19) der Hauptsatzung „Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen“:

§ 20 Abs. 1 Ziffer 2

Die Wertgrenze für die Sanierung von öffentlichen Spielplätzen wird auf 10.000 € herabgesetzt.

§ 20 Abs. 1 Ziffer 3

Der bisherige § 19 Abs. 1 Ziffer 3 sah für unterschiedliche Maßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen verschiedene Wertgrenzen von 25.000, 50.000 und 100.000 € vor. Folgende Änderungen ergeben sich aus der vorgeschlagenen Neuregelung:

- Neu ist der Beschluss über ein Maßnahmenprogramm mit Maßnahmen ab einer Bau-
summe von mehr als 10.000 €. Hierdurch erweitert sich die Zuständigkeit der Bezirks-
vertretung zukünftig auf die Frage der Durchführung aller Maßnahmen, deren Baukosten
zwischen 10.000 € und den bisherigen Wertgrenzen lagen.
- Die Unterteilung zwischen Geh-, Rad- und Wanderwegen, öffentlichen und sonstigen öf-
fentlichen Straßen wird hinsichtlich der bisher geltenden unterschiedlichen Wertgrenzen
aufgegeben. Es gilt einheitlich eine Wertgrenze von 40.000 € für Maßnahmen, die eine
bautechnische und funktionale Veränderung der Straßenoberfläche vorsehen also z. B.
den Umbau eines straßenbegleitenden Radweges zu einem Gehweg, Verbreiterung von
Radwegen zugunsten der Fahrbahn, Bau von Parkbuchten usw., alle Neubaumaßnah-
men). In diesen Fällen ist über den Beschluss zum Maßnahmenprogramm hinaus ein
weiterer Beschluss über die zukünftige Gestaltung der Straßenoberfläche durch die Be-
zirksvertretung erforderlich.
- Wird lediglich der alte Zustand an einer öffentlichen Fläche wiederhergestellt, ist ein Be-
schluss - über den Beschluss zum Maßnahmenprogramm hinaus - erst ab Baukosten
über 500.000 € erforderlich.

Wird die Wertgrenze nicht erreicht, entscheidet der Oberbürgermeister (vgl. V, Ziffer 3.3. –
3.5 Zuständigkeitsordnung)

§ 20 Abs. 2 Ziffer 15 - 17

Für Straßen mit überbezirklicher Bedeutung (klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen) und Straßen im Vorbehaltsnetz gemäß Anlage 1 der Hauptsatzung) wird der Bezirksvertretung ein Anhörungsrecht eingeräumt (§ 20 Abs. 2 Ziffer 15 – 17 Hauptsatzung).

Die übrigen Änderungen der Hauptsatzung, die Änderungen in der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (Anlage 3) sowie der Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 4) sind nur redaktioneller Natur.

gez.

Dr. Tillmann

Anlagen:

Anlage 1: Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster vom 11.05.2005

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, der Satzung der Volkshochschule Münster und der Betriebssatzung MM vom 11.05.2005

Anlage 3: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Anlage 4: Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit

Anlage 5: Antrag der CDU-Fraktion Nr. A-R/0026/2004